Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 36. Marienwerder, den 2. September 1896. **1896.**

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2321 das Bürgerliche Gesetzbuch, vom 18. August 1896; und unter

Nr. 2322 das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, vom 18. August 1896.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9843 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Pfandleihanstalten zu Cassel, Fulda und Hanau, vom 10. April 1872 (Gesetz-Saml. Seite 373), vom 5. Juli 1896; unter

Nr. 9844 das Gesetz zur Abänderung der Gesetze vom 25. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1279) und 10. Mai 1886 (Gesetz-Samml. S. 151), die Landes-Kreditkasse zu Cassel betreffend, vom 5. Juli 1896; und unter

Nr. 9845 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1896, betreffend die Rangverhältnisse der Polizei-Distriktskommissarien in der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**

In Ergänzung der zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 erlassenen Anweisung vom 10. Juli 1892 bestimmen wir im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister unter Aufhebung unserer Verfügungen vom 16. Dezember 1884 und vom 19. August 1885 hinsichtlich der ausschließlich für Betriebe der Heeresverwaltung errichteten Betriebs- und Baukrankenkassen das Folgende:

1. Zur Ziffer 2 Absatz 7 der Anweisung:
   Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde für die Betriebs-Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie, der Gewehrfabriken, der Munitionsfabrik, des Artilleriedepots zu Berlin und für die Festungsbau-Krankenkassen werden von der im Königlichen Kriegs-Ministerium errichteten Inspektion der technischen Institute wahrgenommen.
2. Zur Ziffer 5 Absatz 5 der Anweisung:
   Die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde werden wahrgenommen:
   a) bei den Betriebs-Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie, der Gewehrfabriken und der Munitionsfabrik von der bei der Inspektion der technischen Institute im Königlichen Kriegsministerium errichteten Handwaffen-Abtheilung,
   b) bei der Betriebs-Krankenkasse des Artilleriedepots in Berlin von der Königlichen ersten Artillerie-Depot-Inspektion in Posen,
   c) bei den Festungsbau-Krankenkassen von den, den betreffenden Fortifikationen vorgesetzten Königlichen Festungs-Inspektionen,

jedoch mit der Maßgabe, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes) den Königlichen Regierungs-Präsidenten zusteht.

Berlin, den 27. Juli 1896.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Braunbehrens.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Sieffert.

2) **Bekanntmachung,**
betreffend die Notirung von Terminpreisen.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1885 bringen wir gemäß der Ziffer 14 der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse zu Hamburg Terminpreise für rohen Kartoffelspiritus notirt werden.

Berlin, den 11. August 1896.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Schomer.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
v. Wendt.

3) **Bekanntmachung.**

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 153) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1895 bei der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn auf 930 900 Mark festgestellt worden ist.

Berlin, den 27. August 1896.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

Ausgegeben in Marienwerder am 3. September 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

4) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Westpreußen verordnet, was folgt:

§ 1. Auf den schiffbaren und flößbaren Gewässern der Provinz Westpreußen dürfen auf, in und an Schiffsgefäßen und Fahrzeugen jeder Art und Benennung, sowie auf, in und an Flößen und Baggerfahrzeugen Fischereigeräthe irgend welcher Art und Benennung nur von den daselbst zum Fischen mit solchen Geräthen Berechtigten mitgeführt oder gehalten werden.

Diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fischereigeräthe in verpacktem Zustande, welche nachweislich als Fracht- oder Passagiergut befördert werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden sowohl an dem Besitzer der zu Unrecht mitgeführten Geräthe wie an dem Führer des Fahrzeuges (Flosses u. s. w.) mit Geldstrafe bis zu 60 (sechszig) Mark geahndet.

Im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der Geldstrafe eine entsprechende Haftstrafe.

Danzig, den 22. August 1896.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
Staatsminister. von Goßler.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Königlichen Oberförsters Born in Woziwoda zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Woziwoda, Kreises Tuchel, an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlichen Forstmeisters Schütte in Woziwoda zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. August 1896.

Der Ober-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Königlichen Oberförsters von Gromadzinski in Königsbruch zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Schliewitz, Kreises Tuchel, an Stelle des versetzten Königlichen Oberförsters Born aus Königsbruch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. August 1896.

Der Ober-Präsident.

7) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Königlichen Oberförsters Peckmann in Zanderbrück zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zanderbrück, Kreises Schlochau, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Königlichen Oberförsters Krüger in Zanderbrück zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. August 1896.

Der Ober-Präsident.

8) Mit Bezug auf den in Nr. 21 des diesseitigen Amtsblattes abgedruckten Erlaß der Herren Finanz Minister und Minister des Innern vom 25. April d. J. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät dem Vorstande der gegenwärtig in Kiel statt findenden Ausstellung der Provinz Schleswig-Holstein und der damit verbundenen internationalen Ausstellung für Schifffahrt und Fischerei mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. d. Mts. zu gestatten geruht haben, die Einrichtung der Loosheste der durch die Allerhöchste Ordre vom 16. April d. J. zum Besten des Unternehmens genehmigten Geldlotterie dahin abzuändern, daß der Inhaber jedes einzelnen der zwanzig in dem Hefte befindlichen Blätter — Eintrittskarten — an der Lotterie theilnimmt, und daß diese Blätter einzeln in der Monarchie vertrieben werden dürfen.

Marienwerder, den 26. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

9) Dieser Nummer des Amtsblattes liegen die von dem Herrn Minister des Innern genehmigten neuen Satzungen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Die Niederlande" in Zütphen bei.

Marienwerder, den 28. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der für den Händler Kadi Bärwald in Krojanke zum Handel mit Baumwollenwaaren und rohen Produkten mit dem Steuersatze von 18 Mark ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 504 des Jahres 1896 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 14. August 1896.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

11) Der für den Händler Rudolf Naphtali in Graudenz zum Handel mit leinen, baumwollenen und wollenen Waaren mit dem Steuersatze von 36 Mark ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 429 des Jahres 1896 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 20. August 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

12) Der für das Jahr 1896 für den Händler Abraham Klein I aus Krojanke zum Handel mit Baumwollwaaren, Fischen, Lumpen, Knochen ꝛc. unter Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks zum Steuersatze von 6 Mk. ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 524 ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 24. August 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

13) Vom 15. August 1896 ab ist in dem zum Landbestellbezirk der Postagentur in Schönau gehörigen Orte Demmin im Kreise Schlochau eine Posthülfsstelle in Wirksamkeit getreten.

Cöslin, den 25. August 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

14) **Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für

die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
1. Geflügel-Ausstellung	Detmold	vom 24. bis 26. Oktober d. J.	Thiere und Gegenstände	Preuß. Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung
2. Allgemeine Gartenbau-Ausstellung	Reichenbach i. Schl.	vom 19. bis 22. Septbr. d. J.	Ausstellungs-Gegenstände	Bezirke Altona, Berlin, Breslau Bromberg, Danzig, Erfurt, Halle, Kattowitz, Magdeburg, Posen u. Stettin	desgl.	desgl.
3. II. allgemeine Geflügel-, Kaninchen und Gartenbau-Ausstellung	Homburg	vom 15. bis 17. August d. J.	desgl.	Preuß. Staatsbahnen und der Hessischen Ludwigsbahn	desgl.	desgl.
4. Geflügel-Ausstellung	Neunkirchen	vom 12. bis 14. Septbr. d. J.	Thiere und Gegenstände	Preuß. Staatseisenbahnen und der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	desgl.
5. Internationale neutrale Hunde-Ausstellung	Stuttgart	vom 22. bis 25. August d. J.	desgl.	Preuß. Staatseisenbahnen und Main-Neckarbahn sowie der Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	desgl.

Danzig, den 25. August 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) **Deichkataster**
der Marienwerder'schen Niederung.

Nachdem die durch den normalmäßigen Ausbau und die Verlängerung des Ziegellacker Flügeldeiches in vollen Deichschutz kommenden Grundstücke der Gemarkungen Ziegellack, Mewischfelde, Gr. Weide und Johannisdorf dem Deichverbande der Marienwerder'schen Niederung einverleibt sind, wird für die Vertheilung der von den neuen Deichgenossen aufzubringenden Beiträge gemäß § 5 des Nachtrages zu dem Statut für den Deichverband der Marienwerder'schen Niederung vom 21. Juni 1893 (A.-Bl. 1893 S. 265) die Aufstellung eines Deichkatasters erforderlich. Zu diesem Zwecke ist ein Deichkataster-Entwurf nach folgenden auch für die übrigen deichpflichtigen Grundstücke der Niederung geltenden Grundsätzen ausgearbeitet worden:

Es sind veranlagt:

in Klasse Ia mit der doppelten Fläche: die Hof- und Baustellen;

in Klasse Ib mit der vollen einfachen Fläche: die Aecker und Wiesen, welche nach den für die Einschätzung zur Grundsteuer maßgebend gewesenen Grundsätzen zur 1. und 2. Ertragsklasse und die Gärten, welche zur 1., 2. und 3. Ertragsklasse gehören;

in Klasse II mit $^{8}/_{10}$ der Fläche: die Aecker und Wiesen der 3. und 4. und die Gärten der 4. Grundsteuerklasse;

in Klasse III mit $^6/_{10}$ der Fläche: die Aecker, Wiesen und Gärten der 5. Grundsteuerklasse;

in Klasse IV mit $^4/_{10}$ der Fläche: die Aecker, Wiesen und Gärten der 6. und die Viehweide der 1. und 2. Grundsteuerklasse;

in Klasse V mit $^2/_{10}$ der Fläche: die Aecker und Wiesen der 7. Grundsteuerklasse und die Viehweide der 3., 4. und 5. Grundsteuerklasse;

in Klasse VI mit $^1/_{10}$ der Fläche: die Aecker und Wiesen der 8. Grundsteuerklasse, die Viehweiden der 6., 7. und 8. Grundsteuerklasse und alle Holzungen.

Der nach vorstehenden Grundsätzen aufgestellte Deichkataster-Entwurf ist zu jedes Betheiligten Einsichtnahme bei dem unterzeichneten Regierungskommissar im Regierungsgebäude hierselbst bis zum **24. September d. J.** öffentlich ausgelegt.

Zu dem gleichen Zwecke liegen Auszüge aus dem Deichkataster-Entwurfe bei den einzelnen Gemeindevorständen aus.

Wer sich durch den Kataster-Entwurf beschwert fühlt, hat seine Beschwerde unter Angabe der Kataster- und Grundbuchnummer spätestens bis zum 24. nächsten Monats bei dem Deichhauptmann Warkentin zu Mareese oder bei mir anzubringen.

Später eingehende Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.

Die rechtzeitig angebrachten Beschwerden werden von einer Kommission nochmals untersucht und erforderlichen Falls von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder entschieden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung den Beschwerdeführer.

Gegen die Entscheidung des Herrn Regierungs-Präsidenten ist binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung Rekurs an den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zuläsſig.

Marienwerder, den 21. August 1896.

Raapke,
Regierungs-Assessor und Deichregulirungs-Kommissarius.

16) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, verordnet die Polizei-Verwaltung unter Zustimmung des Magistrats für die Stadt Hammerstein, was folgt:

§ 1. Werkstätten, in denen Nahrungs- und Genußmittel zubereitet werden, wie der Bäcker, Fleischer u. s. w., dürfen als Schlafstätten nicht benutzt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu neun Mark, eventl. entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Hammerstein, den 11. Oktober 1895.

Die Polizei-Verwaltung.
Hempel.

17) Polizei-Verordnung

Auf Grund des § 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach erfolgter Zustimmung des Magistrats für den hiesigen Gemeinde-Bezirk verordnet:

§ 1. Es ist verboten, Werkstätten, Verkaufs- und Lagerräume, in welchen Nahrungs- und Genußmittel zubereitet bezw. feilgehalten oder aufbewahrt werden, als Schlafstätten zu benutzen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 9 Mark, an deren Stelle im Falle Unvermögens Haft bis zu 3 Tagen tritt, bestraft.

Märk. Friedland, den 10. August 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

18) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir in unserer Sitzung am 3. Dezember 1895

1) die Abzweigung der von dem Besitzer Stephan Kutz und seiner Ehefrau Auguste geb. Rehwinkel in Buschwinkel an den Königlichen Preußischen Forstfiskus von ihrem Grundstück Damnitz, Grundbuch Band V, Blatt 129, abgetretenen Parzelle, Artikel 112 der Grundsteuermutterrolle, Kartenblatt 2, Parzelle 383/86 in einer Größe von 0,0354 Hektar und 0,08 Thaler Reinertrag von dem Gemeindebezirk Damnitz und deren Zulegung zu dem forstfiskalischen Gutsbezirk Lindenberg,
2) die Abzweigung der von dem Forstfiskus an die ad 1 bezeichneten Kutz'schen Eheleute abgetretene Parzelle, Grundbuch Lindenberg Band II, Blatt 2, Grundsteuermutterrolle Artikel 4, Kartenblatt 2, Parzelle 389/87 in einer Größe von 0,0576 Hektar und 0,06 Thaler Reinertrag von dem forstfiskalischen Gutsbezirk Lindenberg und deren Zulegung zu dem Gemeindebezirk Damnitz,
3) die Abzweigung der von dem Besitzer Johann Tünke und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Bohn in Damnitz an den Königlichen Preußischen Forstfiskus abgetretenen Parzelle des Grundstücks Damnitz, Grundbuch Band I, Blatt 21, Grundsteuermutterrolle Artikel 19, Trennstück Kartenblatt 2, Parzelle 385/86 in einer Größe von 0,0279 Hektar und 0,07 Thaler Reinertrag, von dem Gemeindebezirk Damnitz und Zulegung derselben zu dem forstfiskalischen Gutsbezirk Lindenberg,
4) die Abzweigung der von dem Forstfiskus an die vorstehend ad 3 bezeichneten Tünke'schen Eheleute zu Damnitz abgetretenen Parzellen des Grundstücks Lindenberg, Grundbuch Band II, Blatt 2, Grundsteuermutterrolle Artikel 4, Trennstücke Kartenblatt 2, Parzelle 387/87 und 388/87 in einer Größe von zusammen 0,0375 Hektar und 0,03 Thaler Reinertrag von dem forstfiskalischen Gutsbezirk Lindenberg und Zulegung derselben zu dem Gemeindebezirk Damnitz

bei dem Einverständnisse aller Betheiligten gemäß § 2

Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen haben.

Schlochau, den 18. August 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

19) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreisausschusses vom 21. Juli 1896 sind die von dem Gutsbesitzer Mayke-Gr. Lutau an den Forstfiskus verkauften Grundstücke und zwar:

1) das Vorwerk Emmyswalde, Grundbuch von Emmyswalde Band 1, Blatt 1, Seite 165,
2) der sogenannte Oppler'sche Plan, Grundbuch von Jasdrowo Band 1, Blatt 7, Seite 121 und
3) der Jucharcz-See, Grundbuch Illowo Band IV, Blatt 92, Seite 265, mit einem Gesammtflächen-Inhalt von 440,8171 Hektar von dem Gutsbezirk Illowo bezw. Gemeindebezirk Jasdrowo abgetrennt und mit dem fiskalischen Gutsbezirk „Oberförsterei Lutau" vereinigt.

Flatow, den 25. August 1896.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß.

20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Stefan Rinderer, Gipser, geboren am 15. September 1858 zu Damüls, Bezirk Bregenz, Oesterreich, wegen einfachen und schweren Diebstahls im Rückfalle (4 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. Januar 1892), von der Kgl. württembergischen Regierung für den Donaukreis zu Ulm, vom 24. Juli d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Zacharias Teichner, Handelsmann, geboren im Jahre 1843 zu Wieprz, Bezirk Wadowice, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Posen, vom 25. Juli d. J.
2. Karl Vrabec (Wrabec), Tischlergeselle, geboren im Jahre 1852 zu Mzarni, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls, vom Königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 24. Juli d. J.
3. Johann Dittrich, Fabrikarbeiter, geboren am 24. Juni 1868 zu Dcewicz, Bezirk Braunau (Böhmen), ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 7. August d. J.
4. Josefine Maria Anna Holdener, geboren am 5. Oktober 1859 zu Lauerz, Kanton Schwyz, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 3. August d. J.
5. Josef Mischkowsky, Ziegler, 30 Jahre alt aus Karneva, Bezirk Ciechanow, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Karniewo, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 31. Juli d. J.
6. Michael Moucka (Moutschka), Schuhmacher, geb. am 28. September 1877 zu Priethal, Bezirk Krumau, Böhmen, ortsangehörig in Chlum, ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königl. bayerischen Polizeidirektion München, vom 30. Juli d. J.
7. Antonin Riha, Hufschmied, geboren am 3. Mai 1854 zu Domaschin, Bezirk Beneschau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 24. Juli d. J.
8. Anton Sobczack, Tagelöhner, 24 Jahre alt, geboren zu Jarlati, Bezirk Ciechanow, Polen, ortsangehörig zu Zenbok, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 31. Juli d. J.

21) Personal-Chronik.

Der Pfarrverweser Felix Klafki ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinden des Pfarrbezirks Latzig, Diözese Dt. Krone, von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Kreisschulinspektor Schulrath Dr. Kaphahn in Graudenz ist für die Zeit vom 1. bis zum 8. September d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem kommissarischen Kreisschulinspektor Komorowski in Lessen vertreten.

22) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Schule in Neu Marsau, Kreis Schwetz, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Treichel zu Schwetz alsbald zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volksschule zu Fehlenz, Kreis Tuchel, wird zum 1. November d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Knorr zu Tuchel zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

23) Pferde-Verkauf.

Am Donnerstag den **24. September d. J.**, Morgens von 9 Uhr ab, werden auf dem Hofe der Kavallerie-Kaserne etwa 30 ausrangirte Dienstpferde öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung verkauft.

Thorn, den 27. August 1896.

Ulanen-Regiment von Schmidt Nr. 4.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

Extra-Beilage
zum
Königl. Preuß. Regierungs-Amtsblatt.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten
für
„Die Niederlande“, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von 1845 in Zütphen.

Dem nachfolgenden, von der Königlich Niederländischen Regierung unter dem 25. November 1895 bestätigten neuen Statute der **„Die Niederlande“, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von 1845 in Zütphen,** wird die unter Nr. 1 der Concession vom 8. Juli 1892 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 24. Mai 1896.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Haase.

Statut
der
„Die Niederlande“, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von 1845 in Zütphen.

Art. 1.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zütphen und führt die Firma:

Assurantie-Maatschappy tegen Brandschade „De Nederlanden“, van 1845;

in Deutschland und in den Ländern, in welchen hauptsächlich deutsch gesprochen wird:

„Die Niederlande“, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von 1845;

in Frankreich und in den Ländern, in welchen hauptsächlich französisch gesprochen wird:

Compagnie d'Assurances contre l'Incendie „Les Pays Bas“, établie en 1845;

in England und in den Ländern, in welchen hauptsächlich englisch gesprochen wird:

The Netherlands Fire Insurance Company, est. 1845;

und in den Ländern, in welchen hauptsächlich dänisch-norwegisch gesprochen wird:

Brandforsikrings Selskabet „Nederlandene“, af 1845.

Art. 2.

Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen den Schaden durch Feuer, Löschung desselben, Explosionen oder Einbruch verursacht.

Die Summe, über welche hinaus auf einen und denselben Gegenstand nicht versichert werden darf, wird durch den Direktor im Einverständniß mit dem Verwaltungsrathe bestimmt.

Art. 3.

Die Gesellschaft, am 12. April 1845 errichtet, wird bis zum 30. Juni 1925 fortbestehen. In der im Jahre 1924 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung soll durch Stimmenmehrheit entschieden werden, ob die Gesellschaft, vorbehältlich der Königlichen Genehmigung, während eines alsdann näher zu bestimmenden Zeitraumes fortbestehen soll.

Sobald jedoch das Kapital der Gesellschaft durch Verluste auf vierzig Prozent reduzirt sein sollte, wird die im Art. 30 genannte Generalversammlung über die Auflösung entscheiden.

Art. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt:

Zwei Millionen Gulden (Holländisch),

vertheilt auf zweitausend Aktien, jede zu tausend Gulden holländisch, welche alle begeben sind und auf welche zehn Prozent von den Aktionären einbezahlt worden ist.

Solange der Reservefonds mehr beträgt als die Prämien-Einnahme für eigene Rechnung, soll der Theil des Gewinnes, welcher laut Art. 27 zum Reservefonds gefügt werden sollte, zur Vergrößerung des einbezahlten Kapitals verwendet werden.

Sobald diese Vergrößerung zweiundeinhalb Prozent des nominellen Kapitals beträgt, soll der Betrag auf die Aktien eingetragen werden.

Art. 5.

Sollten später weitere Einzahlungen erforderlich werden, so sind die Aktionäre gehalten, dieselben nach Aufforderung des Verwaltungsraths und des Direktors zu leisten, welche in diesem Falle eine Generalversammlung der Aktionäre zu berufen und derselben die Nothwendigkeit solcher Einzahlungen darzulegen haben.

Die Generalversammlung bestimmt den Termin, an welchem solche Einzahlungen zu leisten sind.

Art. 6.

Sollte ein Aktionär eine schuldige Einzahlung nicht rechtzeitig leisten, so wird er nochmals aufgefordert, dieses innerhalb eines Monats zu thun; unterbleibt die Zahlung auch dann noch, so sollen seine Aktie oder Aktien öffentlich verkauft werden und haftet er der Gesellschaft für einen etwaigen daraus entstehenden Verlust, während ein etwaiger Gewinn der Gesellschaft zufällt.

In Bezug auf die Vollziehung dieses Artikels mit allen seinen Rechtsfolgen wird von den außerhalb der Stadt Zütphen wohnhaften Aktionären Domizil genommen bei dem jüngsten Prokurator des Arrondissements-Gerichts in Zütphen oder bei derjenigen Behörde, welche dieses eventuell ersetzt.

Art. 7.

Die Aktien, versehen mit jährlichen Dividenden-Scheinen, sind numerirt, von dem Direktor und zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet und auf den Namen der Aktionäre ausgestellt.

Die Uebertragung von Aktien geschieht mittelst einer in die Bücher der Gesellschaft eingetragenen Erklärung seitens des Aktionärs und des Erwerbers, welche von oder im Auftrage beider Parteien zu unterzeichnen ist. Eine Verzeichnung solcher Uebertragung, vom Direktor oder Subdirektor und einem Verwaltungsraths-Mitgliede unterschrieben, geschieht überdies in dorso der Aktie.

Art. 8.

Alle Effekten und Eigenthumsbeweise, überhaupt aller Geldeswerth der Gesellschaft, außer der couranten Kasse, sind in einem eisernen, feuersicheren, mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Schrank zu bewahren. Ein Schlüssel dazu wird von einem Mitgliede des Verwaltungsraths verwahrt, der andere bleibt im Besitze des Direktors.

Art. 9.

Die Gesellschaft wird von einem Direktor unter Aufsicht eines aus wenigstens fünf und höchstens neun Personen bestehenden Verwaltungsraths geleitet.

Die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsraths geschieht in einer Generalversammlung von Aktionären durch absolute Stimmenmehrheit.

In der im Art. 24 genannten jährlichen Generalversammlung treten nach anzufertigendem Verzeichniß zwei Mitglieder des Verwaltungsraths aus, welche jedoch sofort wieder erwählt werden können.

Die Wahl eines Direktors geschieht durch absolute Stimmenmehrheit in einer speziell dazu convocirten Generalversammlung von Aktionären, nachdem seitens des Verwaltungsraths eine Empfehlung dazu vorgelegt worden ist.

Ausgenommen auf eigenes Ersuchen kann der Direktor nur kraft eines motivirten, in einer Versammlung von Aktionären genommenen Beschlusses seines Amtes enthoben werden. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrath den Direktor suspendiren. Innerhalb eines Monats muß alsdann eine Versammlung von Aktionären zur Ordnung der Verhältnisse stattfinden.

Der Direktor hat mit Genehmigung des Verwaltungsraths einen Subdirektor zu ernennen, welcher ihm in der Geschäftsführung zur Seite steht und ihn bei etwaiger Krankheit, Abwesenheit oder anderer Verhinderung vertritt. Ueberdies soll der Direktor mit Zustimmung des Verwaltungsraths einen General-Prokuristen ernennen können, um ihn und den Subdirektor bei etwaiger Ermangelung zu vertreten. Die Vollmacht des General-Prokuristen muß, sobald der Verwaltungsrath solches verlangt, sofort widerrufen werden. Der Direktor bleibt der Gesellschaft gegenüber sowohl für alle Handlungen des Subdirektors als die des General-Prokuristen verantwortlich.

Art. 10.

Der Direktor muß Inhaber von fünfundzwanzig Aktien, der Subdirektor Inhaber von zehn Aktien sein, und dürfen beide, solange sie in Funktion sind und bis zu dem Augenblick, an welchem sie Décharge erhalten, dieselben nicht veräußern.

Art. 11.

Dem Direktor ist die Leitung der Gesellschaft übertragen. Er ertheilt den Agenten Vollmacht, ernennt und entläßt alle Agenten und die in den Geschäftslokalen thätigen Beamten, vertritt die Gesellschaft überall da, wo es nöthig ist, auch vor Gericht als Kläger sowohl wie als Beklagter, schließt Kompromisse und leitet die Büreau-Arbeiten. In den Sitzungen des Direktoriums hat er dem Verwaltungsrath über den jeweiligen Stand des Geschäfts Bericht zu erstatten.

Art. 12.

Der Direktor soll die disponiblen Fonds in Beleihungen, Prolongationen solcher Beleihungen, Hypotheken oder in soliden und couranten Effekten nach vorher eingeholter Genehmigung des Verwaltungsraths belegen.

Spekulationen jedweder Art, auch in Effekten oder Waaren, für Rechnung der Gesellschaft sind aufs strengste untersagt.

Art. 13.

Falls solches im Interesse der Gesellschaft wünschenswerth erachtet wird, können im Einverständnisse mit dem Verwaltungsrath Gebäude angekauft oder errichtet werden, um darin ihre Geschäftslokale zu begründen.

Art. 14.

Der Direktor erhält ein festes Salair, dessen Höhe bei seiner Ernennung auf Antrag des Verwaltungsraths durch die Aktionäre in einer Generalversammlung bestimmt wird.

Ueberdies bezieht er einen Antheil am Gewinn, laut Art. 27.

Art. 15.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß Inhaber von wenigstens fünf Aktien sein, welche während seiner Funktion nicht veräußert werden dürfen.

Art. 16.

Der Verwaltungsrath ist mit der Aufsicht über die Handlungen des Direktors beauftragt. Die Mitglieder desselben haben zu jeder Zeit freien Zutritt zu den Geschäftslokalen der Gesellschaft und können Einsicht in die Bücher, Register und sonstigen Dokumente nehmen.

Art. 17.

Der Verwaltungsrath und der Direktor haben wenigstens vierteljährlich eine ordentliche Sitzung abzuhalten, um die Interessen der Gesellschaft zu berathen, und eine außerordentliche Sitzung, so oft wichtige Angelegenheiten dies erfordern.

Art. 18.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, der auch die Generalversammlungen leiten soll.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths funktioniren ihrem Regulativ gemäß.

Art. 19.

Der Verwaltungsrath ist ferner beauftragt, die alljährlich vom Direktor vorgelegte Bilanz zu prüfen und dieselbe nach Richtigbefund vorläufig festzustellen.

Art. 20.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths erhält jährlich eine Remuneration von dreihundert Gulden holländisch. Ueberdies beziehen die Mitglieder einen Antheil am Gewinn, laut Art. 27.

Art. 21.

In den Generalversammlungen der Aktionäre sowohl wie in den Direktorial-Sitzungen fungirt der Subdirektor, oder bei Abwesenheit desselben, ein Mitglied des Verwaltungsraths als Protokollführer.

Art. 22.

Die Generalversammlung von Aktionären repräsentirt die ganze Gesellschaft. Dieselbe entscheidet mit Stimmenmehrheit in allen in diesem Statut nicht erwähnten Fällen. Anträge, welche eine gleiche Anzahl Stimmen für und wider sich haben, werden als abgelehnt betrachtet. Bei Wahlen findet bei Stimmengleichheit eine nochmalige Abstimmung statt, und wenn auch diese keine Entscheidung herbeiführt, so entscheidet das Loos.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung werden die Aktionäre zeitig durch Cirkuläre eingeladen, in welchem Cirkular die zu behandelnden Gegenstände genannt werden. In der Generalversammlung können keine Gegenstände behandelt werden, wenn dieselben nicht dem Direktor vierzehn Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich unterbreitet und den Aktionären mittelst des Cirkulars bekannt gemacht worden sind.

Art. 23.

Nur die seit mindestens zwei Monaten in die Bücher der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre sind in der Generalversammlung stimmberechtigt oder können sich durch einen stimmberechtigten Aktionär, welcher zu dem Ende mit einer speziellen Vollmacht zu versehen ist, vertreten lassen, vorbehältlich Berücksichtigung des letzten Paragraphen des Art. 54 des Handels-Gesetzbuches.

In solchen Versammlungen repräsentirt jede Aktie eine Stimme; jedoch kann Niemand für sich selbst mehr als fünf uud für sich selbst und Andere zusammen mehr als fünfundzwanzig Stimmen abgeben.

Art. 24.

In der jährlichen Generalversammlung, welche vor dem ersten Mai abgehalten wird, soll die Bilanz des abgelaufenen Rechnungsjahres mit dem Bericht und dem Präadvis der im Art. 28 genannten Kommission vom Direktor zur Genehmigung vorgelegt werden.

Auf Antrag des Direktoriums soll alsdann die Dividende für das verflossene Rechnungsjahr bestimmt werden.

Art. 25.

Wenn fünfundzwanzig Aktionäre, zusammen Inhaber von mindestens hundert Aktien, solches schriftlich verlangen und zugleich die zu behandelnden Gegenstände mittheilen, ist das Direktorium verpflichtet, binnen Monatsfrist eine Generalversammlung zu berufen.

Art. 26.

Von den in einer Generalversammlung behandelten Angelegenheiten wird ein Protokoll angefertigt, welches von dem Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 27.

Bei der Anfertigung der Gewinn- und Verlust-Rechnung wird von der Prämien-Einnahme für eigene Rechnung fünfzig Prozent behufs Deckung der laufenden Risikos reservirt.

Der Gewinn wird jährlich folgender Weise vertheilt: Erst wird fünf Prozent des einbezahlten Kapitals den Aktionären zuerkannt; von dem dann Restirenden zwölf Prozent dem Direktor, fünf Prozent dem Verwaltungsrath, wenigstens fünfundzwanzig Prozent dem Reservefonds (vorbehältlich des im Art. 4 bestimmten) und der Rest als Extra-Dividende den Aktionären.

Art. 28.

Die Bilanz des verflossenen Rechnungsjahres, welches am letzten Dezember eines jeden Jahres als beendet betrachtet werden soll, wird, nachdem dieselbe vorläufig vom Verwaltungsrathe festgestellt ist, von dem Direktor einer Kommission von drei Aktionären behufs Prüfung, Berichterstattung und Ertheilung von Präadvis an die Generalversammlung übergeben. Diese Kommission wird in der vorhergehenden Generalversammlung erwählt und besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die Bilanz mit Bericht und Präadvis der Kommission muß wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsichtnahme offen liegen.

Die Genehmigung der Bilanz durch die Generalversammlung gereicht dem Verwaltungsrath und dem Direktor zur endgültigen Décharge wegen aller im Laufe des Jahres erledigten Geschäfte.

Art. 29.

Innerhalb vierzehn Tage, nachdem in der Generalversammlung die Bilanz genehmigt worden ist, soll der Direktor den Betrag der Dividende in den bedeutendsten öffentlichen Blättern oder durch Cirkuläre bekannt machen und sofort darauf die durch die Aktionäre auszufüllenden und auf der Rückseite zu unterzeichnenden Dividendenscheine bezahlbar stellen.

Dividenden, welche fünf Jahre nach deren obenerwähnten Bekanntmachung nicht erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft und werden zum Reservefonds gefügt.

Art. 30.

Wenn in dem in dem letzten Abschnitt des Art. 3 erwähnten Falle die Auflösung der Gesellschaft gefordert werden sollte, so wird über diese Angelegenheit in einer Generalversammlung entschieden, in welcher wenigstens drei Viertel des Gesellschafts-Kapitals vergegenwärtigt sind.

Falls in der ersten convocirten Versammlung der genannte Theil des Gesellschafts-Kapitals nicht vergegenwärtigt oder vertreten sein sollte, so wird mit Stimmenmehrheit der Anwesenden der Tag für eine neue Versammlung bestimmt und durch den Direktor zur Kenntniß der Abwesenden gebracht und soll sodann in dieser Versammlung, auch wenn dieselbe nicht vollzählig sein sollte, ein endgültiger Beschluß gefaßt werden.

Wird die Auflösung beschlossen, so soll der Direktor diesen Beschluß sofort allen Agenten und Bevollmächtigten der Gesellschaft mittheilen, die ertheilten Vollmächte einziehen und keine neuen Versicherungs-Verträge mehr abschließen.

Art. 31.

Wenn eine Aenderung dieses Statuts nöthig erachtet werden sollte, so wird diese Angelegenheit in einer Versammlung behandelt, in welcher wenigstens zwei Drittel des Gesellschafts-Kapitals vergegenwärtigt oder vertreten sind, oder, wenn die dazu erforderliche Anzahl von Aktionären nicht erschienen oder vertreten ist, in einer späteren Versammlung, welche in derselben Weise convocirt worden ist und dieselbe Beschlußfähigkeit haben soll, wie im zweiten Abschnitt des Art. 30 bestimmt worden ist.

Die vorgeschlagenen Abänderungen werden den Aktionären in dem Einladungsschreiben bekannt gemacht; zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind zur Annahme derselben erforderlich.

Die beschlossenen Abänderungen treten an dem Tage in Kraft, an welchem denselben die Königliche Genehmigung ertheilt worden ist.

Druck von Gustav Diedrich & Co., Hamburg.